

Jahresabschluss zum 30. Juni 2025

Strategie Kapital AG

Stadtring 4

03042 Cottbus

Finanzamt: Cottbus
Steuernummer: 056/100/00756

ETL R U B GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Cottbus KG
Parzellenstr. 4
03046 Cottbus
Telefon: (0355) 35548490
Telefax: (0355) 35548499

Inhaltsverzeichnis

Bilanz	3
Gewinn- und Verlustrechnung	5
Anhang	6
Bescheinigung	8
Anlagen	9

Handelsbilanz zum 30.06.2025 (Handelsrecht)

Aktiva	Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
	EUR	EUR
A Anlagevermögen	1.564.351,42	2.264.351,42
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	14.351,42	14.351,42
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.351,42	14.351,42
II. Finanzanlagen	1.550.000,00	2.250.000,00
1. Beteiligungen	1.550.000,00	2.250.000,00
B Umlaufvermögen	71.915,55	54.797,98
I. Vorräte	4.750,00	1.400,00
1. geleistete Anzahlungen	4.750,00	1.400,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.007,96	47.683,16
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.655,16	30.955,16
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.115,70	15.894,01
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.237,10	833,99
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	18.157,59	5.714,82
1. Guthaben bei Kreditinstituten	18.157,59	5.714,82
C Rechnungsabgrenzungsposten	105,08	31.666,67
Summe Aktiva	1.636.372,05	2.350.816,07

Handelsbilanz zum 30.06.2025 (Handelsrecht)

Passiva	Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
	EUR	EUR
A Eigenkapital	1.567.881,95	4.541.208,87
I. Gezeichnetes Kapital	1.868.077,00	1.868.077,00
1. Stammkapital	1.868.077,00	1.868.077,00
II. Kapitalrücklage	2.743.384,80	2.743.384,80
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	-70.252,93
IV. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-3.043.579,85	0,00
B Rückstellungen	2.500,00	2.808,60
1. sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.808,60
C Verbindlichkeiten	65.990,10	11.631,91
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.490,10	11.631,76
2. sonstige Verbindlichkeiten	50.500,00	0,15
Summe Passiva	1.636.372,05	4.555.649,38

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 30.06.2025
(Handelsrecht)**

	Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	0,15	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	55.313,04	70.252,93
3. Ergebnis nach Steuern	-55.312,89	-70.252,93
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-55.312,89	-70.252,93
5. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.988.266,96	0,00
6. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-3.043.579,85	-70.252,93

Anhang

Allgemeine Angaben zu Bilanzierung, Bewertung, Währungsumrechnung und Konsolidierung

Die Strategie Kapital AG hat ihren Sitz in Cottbus und ist eingetragen in das Handelsregister beim Registergericht Cottbus unter der Nummer HRB 12725 CB.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB, des GmbHG sowie des Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB einzustufen.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden nur bei der Erstellung des Anhangs in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zugrunde liegenden Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden werden unverändert fortgeführt soweit nicht neue Erkenntnisse eine abweichende Bewertung erforderten.

Die Geschäftsleitung geht von der Fortführung des Unternehmens aus (going concern). Gründe, die gegen die Fortführung sprechen, sind nicht erkennbar.

Informationen zur Bilanz

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. Soweit erforderlich sind die niedrigeren beizulegenden Werte angesetzt worden.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu den Anschaffungskosten. Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung waren nicht ersichtlich.

Der im Bilanzverlust enthaltene Verlustvortrag beträgt 2.988.266,96 EUR EUR.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie sind alle innerhalb eines Jahres fällig.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen besteht der übliche Eigentumsvorbehalt. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 2.049,00 EUR enthalten.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Zum Vorstand war im Berichtsjahr Herr Norman Mudring bestellt. Die Tätigkeit wird hauptberuflich ausgeführt.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Cottbus, den 08.12.2025

Norman Mudring (Vorstand)

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma Strategie Kapital AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Erstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Cottbus, den 08. Dezember 2025

ETL R U B GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Cottbus KG

Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 30.06.2025 (Handelsrecht)

Aktiva		Geschäftsjahr 2025 EUR	Vorjahr 2024 EUR
A	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
10	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.351,42	14.351,42
		14.351,42	14.351,42
II.	Finanzanlagen		
1.	Beteiligungen		
510	Beteiligungen	1.550.000,00	2.250.000,00
		1.550.000,00	2.250.000,00
B	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
1.	geleistete Anzahlungen		
1518	Geleistete Anzahlungen, voller Steuersatz	4.750,00	1.400,00
		4.750,00	1.400,00
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Debitoren)	30.655,16	30.955,16
		30.655,16	30.955,16
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
1594	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.115,70	15.894,01
		15.115,70	15.894,01
3.	sonstige Vermögensgegenstände		
1525	Kautionen	50,00	50,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Kreditoren)	1,96	0,00
1791	Umsatzsteuerverbindlichkeiten frühere Jahre	2,80	2,80
		54,76	52,80
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	6,74	3,13
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	3.612,95	912,01
1577	Abziehbare Vorsteuer §13b UStG 19%	24,80	22,04
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-437,35	-133,95
1787	Umsatzsteuer § 13b UStG 19%	-24,80	-22,04
		3.182,34	781,19
III.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1.	Guthaben bei Kreditinstituten		
1210	HypoVereinsbank #25897641	18.157,59	5.714,82
		18.157,59	5.714,82
C	Rechnungsabgrenzungsposten		
Übertrag		1.636.266,97	2.319.149,40

Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 30.06.2025 (Handelsrecht)

				Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
Aktiva				EUR	EUR
Übertrag				1.636.266,97	2.319.149,40
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		105,08		31.666,67
				105,08	31.666,67
Summe Aktiva				1.636.372,05	2.350.816,07

Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 30.06.2025 (Handelsrecht)

Passiva			Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
			EUR	EUR
A	Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital			
1.	Stammkapital			
800	Grundkapital	1.868.077,00		1.868.077,00
			1.868.077,00	1.868.077,00
II.	Kapitalrücklage			
840	Kapitalrücklagen	2.743.384,80		2.743.384,80
			2.743.384,80	2.743.384,80
III.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00	-70.252,93
IV.	Bilanzgewinn / Bilanzverlust		-3.043.579,85	0,00
B	Rückstellungen			
1.	sonstige Rückstellungen			
977	Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	2.500,00		2.808,60
			2.500,00	2.808,60
C	Verbindlichkeiten			
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Kreditoren)	15.490,10		11.631,76
			15.490,10	11.631,76
2.	sonstige Verbindlichkeiten			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0,15
1702	Sonstige Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von 1-5 Jahren	25.000,00		0,00
1705	Darlehen (sonstige Verbindlichkeiten)	3.500,00		0,00
1706	Darlehen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 J. (sonstige Verbindlichkeiten)	2.000,00		0,00
1732	Erhaltene Kautionen	20.000,00		0,00
			50.500,00	0,15
Summe Passiva			1.636.372,05	4.555.649,38

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
 vom 01.01.2025 bis 30.06.2025
 (Handelsrecht)**

				Geschäftsjahr 2025	Vorjahr 2024
				EUR	EUR
1.	sonstige betriebliche Erträge				
2520	Periodenfremde Erträge	0,15			0,00
				0,15	0,00
2.	sonstige betriebliche Aufwendungen				
2020	Periodenfremde Aufwendungen	-2.049,00			-455,00
2308	Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen	-191,00			0,00
4210	Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-850,00			0,00
4250	Reinigung	0,00			-1,25
4360	Versicherungen	-1.166,31			-1.036,73
4380	Beiträge	0,00			-150,00
4390	Sonstige Abgaben	-1.200,00			0,00
4396	Steuerlich abzugsfähige Verspätungszuschläge und Zwangsgelder	-6,00			0,00
4600	Werbekosten	-328,60			-192,11
4640	Repräsentationskosten	-1.118,99			-427,94
4650	Bewirtungskosten	-192,71			-71,76
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	-82,59			-30,76
4664	Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand	-15,13			0,00
4666	Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	-96,26			0,00
4668	Km-Geld-Erstattung Arbeitnehmer	0,00			-557,40
4780	Fremdarbeiten (Vertrieb)	-31.666,67			-63.333,33
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.600,00			-90,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	-8.177,73			-2.001,65
4955	Buchführungskosten	-25,00			-25,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-2.500,00			0,00
4964	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)	-1.850,25			-1.787,50
4970	Kosten des Geldverkehrs	-196,80			-92,50
				-55.313,04	-70.252,93
3.	Ergebnis nach Steuern			-55.312,89	-70.252,93
4.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag			-55.312,89	-70.252,93
5.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
2868	Verlustvortrag nach Verwendung	-2.988.266,96			0,00
				-2.988.266,96	0,00
6.	Bilanzgewinn / Bilanzverlust			-3.043.579,85	-70.252,93

Entwicklung des Anlagevermögens zum 30.06.2025

(Handelsrecht)

Filter: Konten Alle ausgewählt Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten								
100001	Domain www.strategie-kapital.de			25.443,02	14.351,42	0,00	0,00	14.351,42
10	25.04.2019					0,00	0,00	
				25.443,02	14.351,42	0,00	0,00	14.351,42
Summe						0,00	0,00	
510 Beteiligungen								
510001	Spar24 Media GmbH			3.100.000,00	1.550.000,00	0,00	0,00	1.550.000,00
510	23.05.2017					0,00	0,00	
				3.100.000,00	1.550.000,00	0,00	0,00	1.550.000,00
Summe						0,00	0,00	
				3.125.443,02	1.564.351,42	0,00	0,00	1.564.351,42
Gesamtsumme						0,00	0,00	

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Rechte in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

3. Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadenersatz

[1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

[2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

[4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

[5] Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungs-gesellschaften. Hinsichtlich der

Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

[6] Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbeitrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Auftrags

[1] Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstauftrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Auftragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Mit der Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

[4] Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt sind.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 11.08.2025